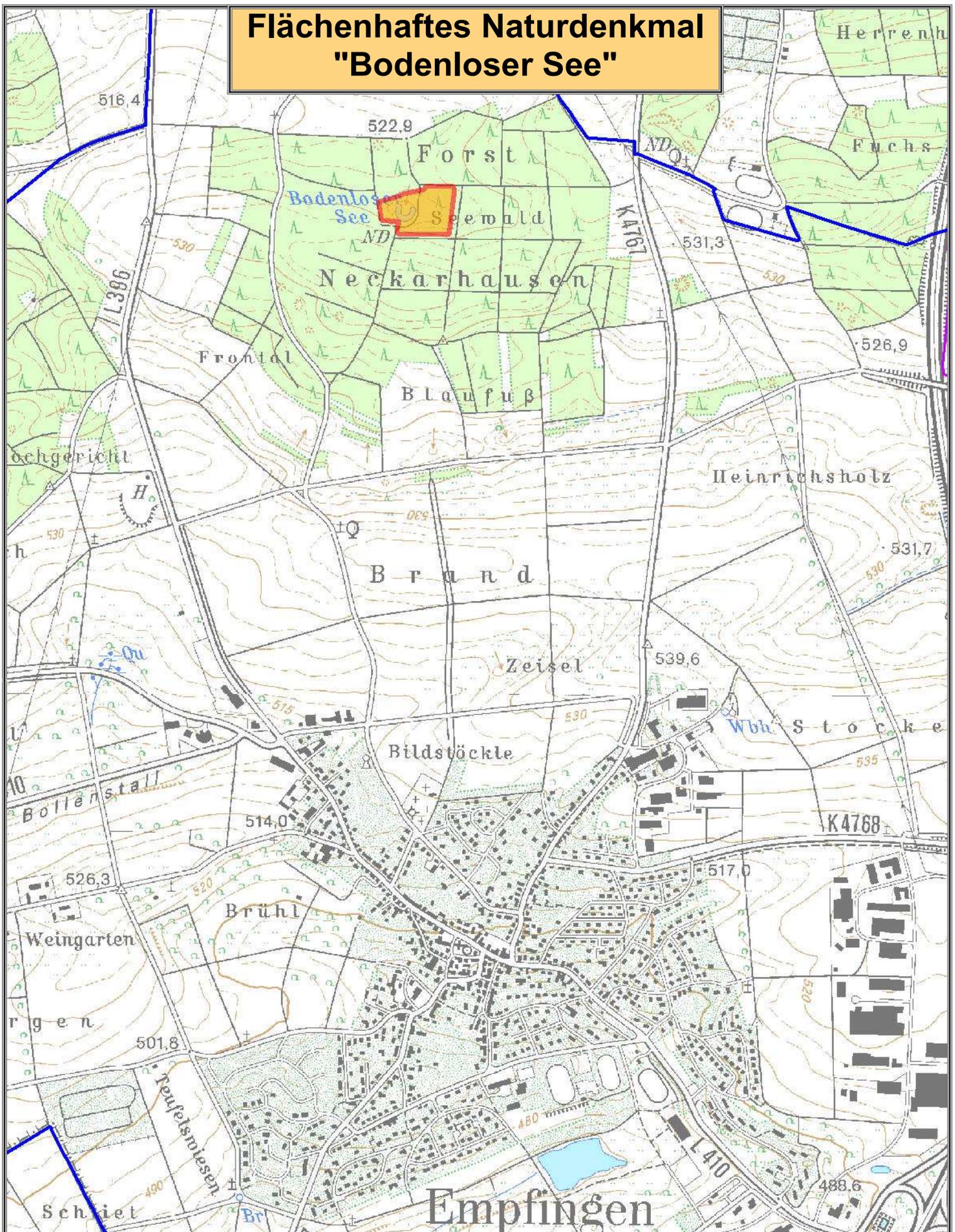


# Flächenhaftes Naturdenkmal "Bodenloser See"



■ Flächenhaftes Naturdenkmal

■ Gemeindegrenze

■ Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Baiersbronn**  
Gemarkung: **Baiersbronn**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, August 2012

# **V e r o r d n u n g**

## **des Landratsamts Freudenstadt als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals "Bodenloser See" vom 22.9.1982**

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (Ges.Bl. S. 286), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutz- und Jagdbehörde verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen, Landkreis Freudenstadt, werden zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Bodenloser See".

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,15 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 2.11.1981 auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 6817 und 6795.
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte in den Maßstäben 1 : 25000, 1 : 2500 und 1 : 500 rot eingetragen.
3. Die Verordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freudenstadt verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung einer vegetationskundlich wertvollen Doline am Ostrand des Heckengäus im Grenzbereich des Muschelkalk-Keupers;
2. die Erhaltung eines Feuchtgebiets als Lebensraum, insbesondere für die Kleintierwelt.

### **§ 4**

#### **Verbote**

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die gesamte Doline - beginnend am oberen Böschungsrand - zu betreten;
14. den Uferbereich der Tümpel zu betreten;
15. die Jagd im Bereich der Doline in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. auszuüben;
16. die Fischerei im Bereich der Doline auszuüben.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd außerhalb des Bereichs der Doline;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Doline mit der Maßgabe, dass die Tümpel und ihre Uferzonen in ihrem Wesen und Bestand nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Außerkräftreten von Vorschriften**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Schutz von Naturdenkmalen des ehemaligen Landratsamts Hechingen vom 12.1.1962 bezüglich der Unterschutzstellung des Naturdenkmals "Bodenloser See" auf Gemarkung Empfingen außer Kraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 22.9.1982  
LANDRATSAMT FREUDENSTADT  
-untere Naturschutzbehörde -  
M a u e r